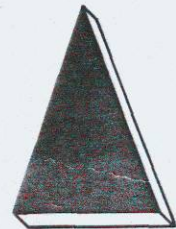


WINTERBERG- ALTASTENBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FERIEN- UND FREIZEIT- ZENTRUM BRÜCHETAL



M. 1 : 2000

Gem Altastenberg
Flur 123u4
1:2000

B-Plan Dr. 6 "Ferien- und Freizeitzentrum Bruchetal"

Altastenberg

BEWÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund § 5 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1960 (GV NW S. 656/GV NW 2020), § 2 und § 10 BBAU vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341) und BauVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BBl. I S. 1237), § 4 i.DVO zum BBAU i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV NW S. 239) in Verbindung mit § 103 BauO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 232) hat die Gemeinde/Vertr. diesen Plan als Satzung beschlossen.

ALTASTENBERG diesen Plan als Satzung beschlossen.

ZEICHENERKLÄRUNG

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
----- Baugrenze

■ überbaubare Grundstücksfläche, hier Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, z.B. Restaurant

○ 04 Grundflächenzahl

○ 05 Geschosflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0 offene Bauweise

----- öffentliche Straßenverkehrsfläche

----- öffentliche Parkfläche

----- Wanderweg

----- Lehrpfad

----- Trimpfad

----- Zeitweg

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Heideflächen

Öffentliche Grünfläche (Differenzierung gem. Grünordnungsplan)

zwingende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation

Pumpstation

Wasserflächen mit Bachläufen

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND ANDERER BESETZE ODER VORSCHRIFTEN

NATURSCHUTZGEBIET

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGS

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

Böschung

Ski lift

Ordnungsnr. des Grünordnungsplanes

1:27 Schwedenschanze

FESTSETZUNGEN

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen gem. § 9 (1) h) Zulkasig sind nur Anlagen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr und dem Betrieb des Ferien- und Freizeitzentrums dienen.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Zu diesem Plan gehört ein Grünordnungsplan, dessen Aussagen Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

S Satteldach

F Flachdach

P Pultdach

Die bergseitige Traufhöhe der Gebäude darf generell 1,50 m nicht überschreiten.
Geneigte Dachflächen sind schieferartig und -farben einzudecken.
Bis auf die Sockel sind die Wandflächen der Gebäude zu verputzen und in dunklen Farben zu halten.

Winterberg, den

.....
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) BBAU vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde am beschlossen worden.

.....
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Gemeinde beschließt für den Planbereich - Bebauungsplan Nr. 6 "BRÜCHETAL" - den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zur öffentlichen Auslegung.

.....
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBAU vom 23.6.1960 in der Zeit vom bis öffentlich auszuzeigen. Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

WINTERBERG, den
.....
DER STADTDIREKTOR

Aufgrund des § 4 GO NW i.d.F. vom 8.11.1969 (GV NW S. 995 bzw. GV NW 2020), § 10 BBAU vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341) und § 4 i.DVO zum BBAU vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) i.d.F. vom 21.4.1970 (GV NW S. 239) hat die Gemeinde diesen Plan am als Satzung beschlossen.

.....
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBAU vom 23.6.1960 mit Verfügung vom genehmigt worden.

Winterberg, den
.....
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Dieser mit Verfügung vom genehmigte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBAU vom 23.6.1960 am in Kraft.

.....
.....
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieses Duplikats mit dem Protokoll vom bescheinigt:

.....
.....
Der Stadtdirektor

WINTERBERG-
ALTASTENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
FERIEN- UND FREIZEIT-
ZENTRUM BRÜCHETAL

AUFGESTELLT NACH DEM GRÜNORDNUNGSPLAN
BENESCH UND PARTNER, GARTENARCHITEKTEN, DORTMUND
DURCH:
ARCHITEKTURBÜRO W. NICKOLAY - BRILON, IM JULI 1974

Die Festlegung der städtebaulichen Planung wird als geometrisch eindeutig bescheinigt:



Brilon, 22.7.75
Kärr
Lfd. Kreisvermessungsamt

Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Kataster- und Vermessungsamt Brilon gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 19.1.1965.

Brilon, den 28. Februar 1973



Kärr
Kreisvermessungsamt